11/336.361/1



An das Bundesministerium für Justiz Museumstraße 7 1070 Wien Singerstraße 17-19, 1010 Wien Tel.: +43-1-514 39/509 200 Fax: +43-1-514 39/5909 200 post.fp02.fpr@bmf.gv.at www.finanzprokuratur.at

Wien, am 15. November 2010

Entwurf eines Budgetbegleitgesetz-Justiz 2011-2013 zu GZ. BMJ-Pr350.00/0001-Pr/2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu den beabsichtigten Änderungen des strafrechtlichen Entschädigungsgesetzes 2005 in Art. 18 des Gesetzesentwurfes wird Stellung genommen wie folgt:

Zu Punkt 1. (Einfügung in § 2 Abs. 1 Z 2 nach dem Ausdruck "Strafgericht" der Worte "in Ansehung dieser Handlung"):

Durch die geplante Gesetzesänderung soll die von der Rechtsprechung angeblich aufgedeckte Lücke des Gesetzes geschlossen werden. Aus Sicht der Prokuratur wird diese "Lücke" jedoch nicht beseitigt, zumal die vom OGH angestellten Überlegungen auch im Fall der geplanten Gesetzesänderung nicht gegenstandslos werden. Zur Verdeutlichung der Absicht des Gesetzgebers sollte daher in § 3 Abs. 1 StEG 2005 ein weiterer Ausschlusstatbestand vorgesehen werden, wonach strafrechtliche Entschädigungsansprüche nicht deswegen geltend gemacht werden können, weil der angeklagte Sachverhalt abweichend von der in der Anklage vorgenommenen Qualifikation vom Strafgericht nach einer (milderen) Strafnorm beurteilt wurde.

Zu Z 2 (§ 3):

Als völlig unbrauchbar für die Rechtsanwendung hat sich die in § 3 Abs. 2 StEG 2005 enthaltene sogenannte differenzierte Ermessensklausel erwiesen. Sie ist durch die

Rechtsprechung völlig entwertet worden, weil ihre Anwendung im Fall eines Freispruches nach § 259 Z 3 StPO nicht gefordert werden kann (vgl. OGH vom 22.10.2007, 1 Ob 169/07w = EvBl 2008/40; OGH vom 10.6.2008, 1 Ob 263/07v = RIS-Justiz RS 0124097 = Zack 2008/549 = RZ 2009/9). Diese Fälle bilden aber einen Großteil der anfallenden Entschädigungssachen. Bei den übrigen Entschädigungssachen fällt die differenzierte Ermessensklausel faktisch nicht ins Gewicht, sodass diese Bestimmung ersatzlos aufgegeben werden könnte.

Zu Z 5 (§ 5 Abs. 2):

Durch diese Bestimmung soll ein Höchstbetrag lediglich für immaterielle Ersatzansprüche eingeführt werden. Dies ist insofern sachlich ungerecht, als eine Betragsbeschränkung als Ausgleich für die im StEG vorgesehene Erfolgshaftung auch für Vermögensschäden vorgesehen werden sollte. Die Haftung des Bundes wäre dadurch überschaubarer und nicht uferlos. Eine Betragsbeschränkung auch für Vermögensschäden ist anderen Haftpflichtgesetzen (beispielsweise dem EKHG) als Ausgleich für die verschuldensunabhängige Haftung des Haltens selbstverständlich. Die Betragsbeschränkung wäre auch deswegen angezeigt, zumal Unternehmer oftmals im Gefolge eines gegen sie geführten Strafverfahrens (und der Untersuchungshaft) den Verlust ihrer Unternehmen erleiden, weil sie in ihrer Branche gemieden werden und jeglichen Geschäftskontakt verlieren.

Darüber hinaus verlieren immer wieder Personen zu Folge ihrer Inhaftierung ihren Arbeitsplatz, ohne einen gleichwertigen Ersatz zu finden oder nehmen ihre Arbeit wieder zu schlechteren Bedingungen auf. Auch in derartigen Fallkonstellationen ist die Zahlung des Verdienstentganges bis zur Pensionierung und darüber hinaus eine Folge der im Gesetz vorgesehenen Erfolgshaftung. Auch deswegen wäre als Ausgleich die Einführung eines Haftungshöchstbetrages zur Überschaubarkeit der Haftungsrisiken des Bundes wie im EKHG indiziert.

Die neu eingeführte Höchstgrenze ist insofern problematisch, als auf Grund des Gesetzes nicht eindeutig ist, wann der Mindestbetrag bzw. der Höchstbetrag zugesprochen werden soll. Die Prokuratur schlägt daher zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen eine ähnliche Regelung wie in § 7 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, dBGBI I S. 157 vor wie folgt: "Für immaterielle Schäden beträgt die Entschädigung € 25,-- für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung."

Darüber hinaus regt die Prokuratur nachstehende Änderungen an, die sich im Rahmen von strafrechtlichen Entschädigungen als problematisch erwiesen haben:

a. Anspruchsgrundlagenkonkurrenzen nach § 2 Abs. 1 Z 2 und § 2 Abs. 1 Z 1 StEG (Ansprüchen aus ungerechtfertigter bzw. rechtswidriger Haft) sollten zugunsten der Ansprüche nach § 2 Abs. 1 Z 1 StEG gelöst werden, damit – abgesehen von der Rechtssicherheit – der Bund in den Genuss des früheren Beginnes der Verjährungsfrist kommt. Derzeit kann ein Anspruch nämlich wahlweise auf § 2 Abs. 1 Z 2 bzw. § 2 Abs. 1 Z 1 StEG 2005 gestützt werden, wobei für diese Ansprüche zwei verschiedene Verjährungsfristen zu beachten sind.

b. Bei mehreren angeklagten Fakten, die teilweise den Bezirksgerichten zur Aburteilung zugewiesen sind, erfolgt oftmals nach einem Freispruch von den angeklagten Hauptfakten eine Abtretung an das Bezirksgericht. In diesen Fällen kann im Falle der Faktenabtretung eine Entschädigung derzeit nicht verweigert werden, weil eine Entschädigung lediglich die Haftanrechnung nach § 38 StGB ausschließt, während der Ausschlussgrund nach § 3 Abs. 1 Z 1 StEG (noch) nicht hergestellt ist. Vorgeschlagen wird daher ein ähnliches procedere wie bei den vom Gesetz geregelten Auswirkungen einer Wiederaufnahme (vgl § 11 StEG).

c. Die Prokuratur regt darüber hinaus die ersatzlose Streichung des § 4 Abs 2 StEG 2005 an. Nicht einsichtig ist nämlich, warum sich der Bund nicht wie in anderen Haftpflichtgesetzen, die eine Erfolgshaftung vorsehen (wie beispielsweise dem EKHG), nicht durch Berufung auf ein überwiegendes bzw. ein Alleinverschulden des Ersatzwerbers von der Haftung (zumindest für Vermögensschäden) befreien können soll. Durch die vorgesehenen Streichung des § 3 Abs 3 StEG 2005 wäre der Entfall des § 4 Abs 2 StEG 2005 auch systematisch zu rechtfertigen.

d. Im StEG sollte in § 6 eine Aufrechnungsmöglichkeit für Kosten vorgesehen werden, die der Bund in einem strittigen Verfahren nach dem StEG ersiegt. Derzeit gilt nämlich § 6 StEG, wonach der Anspruch nicht pfändbar ist, was nach Lehre und Rechtsprechung eine Aufrechnung ausschließt (vgl. Rummel, Rdz 18 zu § 1440; § 293 Abs. 3 EO). Im Fall, dass der Bund in einem strafrechtlichen Entschädigungsverfahren Kosten obsiegt, müsste der Bund derzeit den obsiegten Anspruch zur Gänze auszahlen, ohne dass die von ihm obsiegten Kosten eingebracht werden könnten.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Auftrag:

(Dr. Ulrich)